



GEMEINDE BÖSINGEN

Reglement

zur Abfallbewirtschaftung

| | | | | |
|----------|-------------|------------------|----------------------|------------|
| Dossier: | Reglemente | Seitenzahl: | Reglement | 11 |
| Autor: | Gemeinderat | Genehmigt durch: | Gemeinderat: | 16.09.2024 |
| | | | Gemeindeversammlung: | 16.12.2024 |
| | | | Direktion RIMU | 00.00.2025 |
| Datum: | 12.09.2024 | Verantwortlich: | Gemeinderat | |

| Inhalt | Artikel | Seite |
|---|----------------|--------------|
| Allgemeines | | |
| Gegenstand und Geltungsbereich | 1 | 3 |
| Definition Siedlungsabfälle | 2 | 3 |
| Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten | 3 | 3 |
| Definition Einheiten | 4 | 3 |
| Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeinde | | |
| Zuständigkeiten in der Gemeinde | 5 | 4 |
| Aufgabe Gemeinde: Allgemein | 6 | 4 |
| Aufgabe Gemeinde: Separatabfälle | 7 | 4 |
| Aufgabe Gemeinde: Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle | 8 | 5 |
| Aufgabe Gemeinde: Information und Abfallkalender | 9 | 5 |
| Aufgaben der Abfallinhabenden | | |
| Aufgabe der Abfallinhabenden: Allgemein | 10 | 5 |
| Aufgabe der Abfallinhabenden: Sonderabfälle | 11 | 5 |
| Aufgabe der Abfallinhabenden: Grünabfälle | 12 | 6 |
| Direkte Abfuhr | 13 | 6 |
| Verbote | 14 | 6 |
| Entsorgung | | |
| Grundsatz Vermeidung | 15 | 6 |
| Bereitstellung | 16 | 6 |
| Ausschluss von der Abfuhr | 17 | 7 |
| Tierkörper | 18 | 7 |
| Weitere Bestimmungen | | |
| Falsch entsorgte Säcke/Behälter | 19 | 7 |
| Veranstaltungen | 20 | 7 |
| Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs | 21 | 8 |
| Finanzierung | | |
| Spezialfinanzierung | 22 | 8 |
| Finanzierung der Abfallentsorgung | 23 | 8 |
| Grundsatz der Gebühren | 24 | 8 |
| Grundgebühr | 25 | 8 |
| Mengengebühr | 26 | 9 |
| Gebühr für den Häckseldienst | 27 | 9 |
| Kostendeckung | 28 | 9 |
| Weitere Gebühren | 29 | 9 |
| Gebührenpflicht | 30 | 10 |
| Straf- und Schlussbestimmungen | | |
| Strafen | 31 | 10 |
| Verzugszinsen | 32 | 10 |
| Grundpfandrecht der Gemeinde | 33 | 10 |
| Rechtsmittel | 34 | 10 |
| Aufhebung | 35 | 11 |
| Inkrafttreten | 36 | 11 |
| Genehmigungen | | 11 |

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bösingen

gestützt auf:

- das Gesetz vom 25.09.1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- das Ausführungsreglement vom 28.12.1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG; SGF 140.11);
- das Gesetz vom 13.11.1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG, SGF 810.2);
- das Reglement vom 20.01.1998 über die Abfallbewirtschaftung (ABR, SGF 810.21)

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen**Gegenstand und Geltungsbereich****Artikel 1.**

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle.

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Definition Siedlungsabfälle**Artikel 2.**

Siedlungsabfälle sind:

- a. die aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten**Artikel 3.**

Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a. Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b. Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt, beispielsweise Altmetall, Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.);
- c. Grünabfälle, (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können, beispielsweise Garten- und Rüstabfälle);
- d. Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle, beispielsweise Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien);
- e. sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert, beispielsweise Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbresten, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).

Definition Einheiten**Artikel 4.**

Wohneinheit:

Eine Einheit besteht aus einer Wohnung. Diese muss über sanitäre Anlagen, Kochgelegenheit und Schlafmöglichkeiten verfügen.

Kleinste Einheit = Studio.

Gewerbeinheit:

Eine Einheit besteht aus einem Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb, welche klar räumlich getrennt ist. Der Betrieb stellt Güter oder Dienstleistungen her. Ein Landwirtschaftsbetrieb zählt als eine Einheit.

Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeinde

Zuständigkeiten in der Gemeinde

Artikel 5.

- ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.
- ² Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig.
- ³ Die Gemeinde bezeichnet eine Fachperson für Abfall.
- ⁴ Der Gemeinderat kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Er beschliesst über:
 - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
 - Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.
 - Konzessionsverträge mit Dritten in Belangen der Entsorgung auf dem Gebiet der Gemeinde Bösinggen
- ⁵ Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallordnung. Diese regelt:
 - a. die Höhe der Grundgebühr
 - b. die Höhe der Mengengebühren
 - c. weitere Ausführungsbestimmungen
- ⁶ Der Gemeinderat legt in der Abfallordnung Regeln für die Nutzung der Sammelstellen fest (beispielsweise Öffnungszeiten, gesammelte Materialien, Nutzungsberechtigungen).

Aufgabe Gemeinde: Allgemein

Artikel 6.

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden.
- ² Die Gemeinde unterstützt Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.
- ³ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.
- ⁴ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.
- ⁵ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (beispielsweise Häckseldienst).

Aufgabe Gemeinde: Separatabfälle

Artikel 7.

- Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
- Papier und Karton;
 - Glas;
 - Aluminium, Weissblech und Metall;
 - Textilien;
 - Grünabfälle (Garten- / Rüstabfälle);
 - weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

Aufgabe Gemeinde: Artikel 8.**Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle**

¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:

- für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
- periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend
- die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.

² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Aufgabe Gemeinde: Artikel 9.**Information und Abfallkalender**

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.

² Die Gemeinde engagiert sich aktiv für die Vermeidung von Abfall und Littering; dies durch Aktionen, Informationen, Präventionskampagnen und weitere, geeignete Massnahmen.

Aufgaben der Abfallinhabenden**Aufgabe der Abfallinhabenden: Allgemein****Artikel 10.**

¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

² Die Sammelstellen dürfen nur von den Berechtigten und zu den angegebenen Zeiten ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.

⁴ Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

⁵ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Aufgabe der Abfallinhabenden: Sonderabfälle**Artikel 11.**

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaberinnen und Inhaber.

² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine

Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

**Aufgabe der
Abfallinhabenden:
Grünabfälle**

Artikel 12.

¹ Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch den Verursacher in Einzel- oder Quartierkompostieranlagen zu kompostieren.

² Besteht diese Möglichkeit nicht, müssen die kompostierbaren Abfälle bei den entsprechenden Sammel- oder Abgabestellen bereitgestellt werden.

Direkte Abfuhr

Artikel 13.

Im Falle einer direkten Abfuhr grosser Mengen von Siedlungsabfällen durch die Verursachenden zu den Entsorgungsanlagen, werden die anfallenden Transport- und Entsorgungskosten direkt durch die Verursachenden getragen.

Verbote

Artikel 14.

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (beispielsweise Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht*.

**Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a).*

³ In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

⁴ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltsabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

⁵ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

Entsorgung

**Grundsatz
Vermeidung**

Artikel 15.

Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Bereitstellung

Artikel 16.

¹ Die Bereitstellung und der Standort der Abfälle hat gemäss der Abfallordnung zu diesem Reglement zu erfolgen.

² Fussgänger und Strassenverkehr dürfen nicht durch bereitgestellte Gebinde behindert werden.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sowie Bürobauten kann die Fachstelle Container oder Unter- und Halbhunterflursysteme vorschreiben.

⁴ Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen oder ähnlichem) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

⁵ Wer Unter- und/oder Halbunterflursysteme anschaffen will, hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) der Gemeinde zu beachten.

Ausschluss von der Abfuhr Artikel 17.

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- d. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e. gewerbliche und industrielle Abfälle, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
- f. Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;
- g. Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (Ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung sowie Container für Papier und Karton); Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten);
- h. weitere von der Fachperson bestimmte Abfälle.

² Bei Containern oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, haben die Abfallinhabenden die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehrrecht-/Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrrechtabfuhr bereitzustellen.

³ Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis h sind von den Abfallinhabenden selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachperson für Abfall, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Tierkörper

Artikel 18.

Tierkörper müssen den entsprechenden Tierkörpersammelstellen (Sammelstelle Düdingen) abgeliefert werden. Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Weitere Bestimmungen

Falsch entsorgte Säcke/Behälter

Artikel 19.

¹ Der Gemeinderat ist befugt, die Verursachenden von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallordnung oder den Weisungen der Fachperson entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Veranstaltungen

Artikel 20.

¹ Die Veranstaltenden von bewilligungspflichtigen Anlässen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.

² Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben des Gemeinderats sowie nach den Vorschriften des Reglements über die öffentlichen Gaststätten (ÖGR vom 16.11.1992) zu richten.

³ Die Kosten der Entsorgung der Abfälle tragen die Veranstaltenden.

**Dienstleistungen
ausserhalb des
Monopolbereichs**

Artikel 21.

Die Gemeinde kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmungen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehricht und Wertstoffen anbieten.

Finanzierung

Spezialfinanzierung Artikel 22.

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

**Finanzierung der
Abfallentsorgung**

Artikel 23.

¹ Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist.

Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

- a. Grund- und Mengengebühren;
- b. Bearbeitungsgebühren;
- c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- d. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Metall, Textilien).

² Mit der Festsetzung der aktuellen Höhe der Entsorgungsgebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) decken.

³ Die Anschaffungskosten von Gebührenmarken- und Kunststoffsammlsäcken, Containern sowie andere Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr respektive zur Abgabe entstehen, gehen zu Lasten der Verursachenden.

⁴ Die Gemeindeversammlung beschliesst im Reglement die maximale Höhe der Gebühren

⁵ Der Gemeinderat legt in der Abfallordnung die jeweils aktuelle Gebührenhöhen fest.

**Grundsatz der
Gebühren**

Artikel 24.

Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder den Abfallinhabenden mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.

Grundgebühr

Artikel 25.

¹ Die Grundgebühren werden einmal jährlich von den Grundbesitzenden erhoben.

² Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

³ Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

⁴ Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit und pro Gewerbeinheit auf der jeweiligen Parzelle gemäss Art. 4 dieses Reglements erhoben.

⁵ Die maximale Grundgebühr wird folgendermassen festgelegt:
- pro Wohneinheit und Gewerbeinheit Fr. 80.00 exkl. MwSt.

⁶ Beherbergungsbetrieb, Pflegeheim und Ferienheim:
- Bei diesen Gebäuden wird für die im Rahmen der Dienstleistungen des Betriebes angebotenen Zimmer, keine zusätzliche Grundgebühr für eine Wohneinheit verrechnet.

Mengengebühr

Artikel 26.

¹ Die maximalen mengenabhängigen Gebühren betragen für Kehrrihtsäcke

| | | | |
|---------------------------|-----|-------|-----------------------|
| - 17 l Säcke | Fr. | 2.20 | pro Marke inkl. MwSt. |
| - 35 l Säcke | Fr. | 4.00 | pro Marke inkl. MwSt. |
| - 60 l Säcke | Fr. | 7.00 | pro Marke inkl. MwSt. |
| - 110 l Säcke | Fr. | 12.30 | pro Marke inkl. MwSt. |
| - 770 l / 800 l Container | Fr. | 90.00 | pro Marke inkl. MwSt. |

Die Kehrrihtsäcke und Container müssen mit einer Marke versehen sein. Die Marke muss dem Volumen entsprechen.

² Für Kunststoff sammelsäcke

| | | | |
|--------|-----|------|----------------------|
| - 35 l | Fr. | 2.70 | pro Sack inkl. MwSt. |
| - 60 l | Fr. | 3.60 | pro Sack inkl. MwSt. |

Kunststoffe müssen falls separat gesammelt im offiziellen Kunststoff sammelsack entsorgt werden.

³ Besondere Abfälle und verwertbare Abfälle (nach Gewicht, maximaler Ansatz)

| | | | |
|------------------------------------|-----|------|--------------------|
| - Grüngut | Fr. | 0.80 | pro kg inkl. MwSt. |
| - Brennbare Abfälle | Fr. | 0.80 | pro kg inkl. MwSt. |
| - Bauschutt Inertstoffe | Fr. | 0.80 | pro kg inkl. MwSt. |
| - Sonderabfälle Farben, Lacke usw. | Fr. | 5.00 | pro kg inkl. MwSt. |

Gebühr für den Häckseldienst

Artikel 27.

Die maximale Gebühr für die Nutzung des Häckseldienstes beträgt

- Fr. 36.00 pro 5 Minuten exkl. MwSt.

Kostendeckung

Artikel 28.

¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

² Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten muss der Anteil der mengenabhängigen Gebühren mindestens 50 % betragen.

Weitere Gebühren

Artikel 29.

¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Aufwandstarif gemäss der Gebührenverordnung der Gemeinde nach dem Stundentarif von aktuell Fr. 80.00 pro Stunde exkl. MwSt.

Gebührenpflicht**Artikel 30.**

¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

² Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Abfallinhabenden.

³ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.

Straf- und Schlussbestimmungen**Strafen****Artikel 31.**

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 10, 14, 16, 17, 18 und 19 des vorliegenden Reglements werden je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft.

² Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form des Strafbefehls aus. Gebüsste können innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Artikel 86 Abs. 2 GG).

³ Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen und -verfahren des Bundes- und des Kantonalen Rechts insbesondere des Gemeindegesetzes bleiben vorbehalten.

Verzugszinsen**Artikel 32.**

Auf jede Gebühr, jeden Zahlungsbetrag oder jede Bearbeitungsgebühr, welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden ist, wird ein Verzugszins zum Verzugszinssatz der Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen erhoben.

Grundpfandrecht der Gemeinde**Artikel 33.**

Die Gemeinde geniesst für die in diesem Reglement vorgesehenen Grundgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der Liegenschaft gemäss Artikel 324 Ziff. 2 ZGB EB.

Rechtsmittel**Artikel 34.**

¹ Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können unter Respektierung einer 30-tägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

² Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingereicht werden.

Aufhebung

Artikel 35.

Das Reglement vom 01.10.2018 zur Abfallbewirtschaftung wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Artikel 36.

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt RIMU in Kraft.

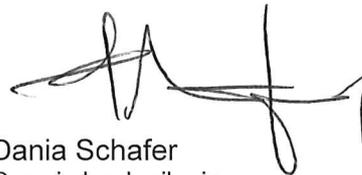
Genehmigungen

Durch den Gemeinderat beschlossen am:

Bösingen, 16.09.2024



Martin Bärswyl
Gemeindeammann



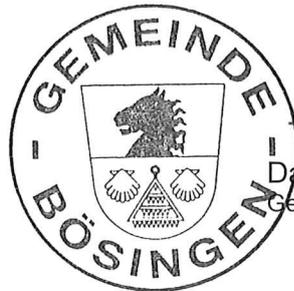
Dania Schafer
Gemeindeschreiberin

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am:

Bösingen, 16.12.2024



Martin Bärswyl
Gemeindeammann



Dania Schafer
Gemeindeschreiberin

Durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt RIMU genehmigt

am **18. MRZ. 2025**



Jean-François Steiert
Staatsrat

